

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 153/07 B

L 10 U 208/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 574/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seinem mit Schriftsatz vom 27. September 2006 gestellten Antrag auf Einholung eines Obergutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Das LSG hätte sich zur Einholung eines derartigen Gutachtens gedrängt fühlen müssen, weil bisher zwei widersprüchliche ärztliche Gutachten vorgelegen hätten. Mit dieser Begründung hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG



SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31). Dass der Kläger mit oder nach seinem schriftsätzlich erklärten Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung den genannten Antrag auf Einholung eines Obergutachtens aufrecht erhalten bzw bekräftigt hätte, hat er nicht dargelegt. Ob es sich bei einem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens überhaupt um einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag handelt, muss danach nicht mehr erörtert werden.

- 4 Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensmangel die Verletzung des § 118 SGG iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) rügt, weil das LSG auch ohne entsprechenden Antrag von Amts wegen zur Befragung des gerichtlichen Sachverständigen W verpflichtet gewesen sei, führt auch dies nicht zur Zulassung der Revision. Die ergänzende Befragung eines gerichtlichen Sachverständigen bzw die mündliche Erläuterung dessen schriftlichen Gutachtens dient vorrangig nicht der weiteren Sachaufklärung, sondern der Gewährung rechtlichen Gehörs. Zwar kann das Gericht (von Amts wegen) das Erscheinen des Sachverständigen anordnen (§ 411 Abs 3 ZPO). Eine Pflicht dazu, deren Nichtbefolgung zur Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör führt, setzt indes einen rechtzeitigen Antrag eines Prozessbeteiligten, in dem dieser sachdienliche Fragen anzukündigen hat, voraus (BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f; s § 411 Abs 4 Satz 1 ZPO). Dass die tatsächlichen Voraussetzungen dieser prozessualen Verpflichtung des Gerichts erfüllt seien, hat der Kläger nicht nur nicht dargelegt, sondern sogar ihr Nichtvorliegen ausdrücklich dargestellt.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

